

Buchrezension

Filip Vojta, Imprisonment for International Crimes: An Interdisciplinary Analysis of the ICTY Sentence Enforcement Practice, Duncker & Humblot, Berlin 2020, 375 S., 40,- €.

I. Schwerpunkte und Ziele der Arbeit

Mit der Einrichtung der internationalen Strafgerichte für das frühere Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia) und für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist das Völkerstrafrecht 1993/1994 wiederbelebt worden, nachdem es mangels Durchsetzbarkeit während des Kalten Krieges für Jahrzehnte in der Bedeutungslosigkeit versunken war. Es war folgerichtig, anschließend durch einen völkerrechtlichen Vertrag auch den permanenten Internationalen Strafgerichtshof (International Criminal Court) in Den Haag zu etablieren, der im Jahre 2002 seine Arbeit aufnahm.

Diese Entwicklung ist in der Strafrechtswissenschaft von Anfang an sehr interessiert verfolgt worden. Es gibt unzählige Arbeiten zur Auslegung von Strafvorschriften, zu den Vorzügen und Nachteilen bestimmter Verfahrensarten usw. – kurzum strafrechtsdogmatische bzw. strafprozessrechtswissenschaftliche Arbeiten, die die Durchdringung dieses neuen Rechtsgebietes vorangebracht haben. Demgegenüber sind die Vollstreckung und der Vollzug der von diesen Gerichten ausgesprochenen Strafen kaum thematisiert worden. Zu Recht wird beklagt, dass die kriminologische und pönologische Aufarbeitung der Entwicklung (einschließlich empirischer Arbeiten) immer noch aussteht. Zu der ungenügenden kriminologischen Durchdringung trägt sicher bei, dass es sich bei der Erklärung von völkerrechtlichen Verbrechen ebenso wie bei der empirischen Aufarbeitung der Vollzugspraxis um höchst anspruchsvolle Aufgaben handelt, die sowohl in theoretischer Hinsicht als auch im Hinblick auf das methodisch-praktische Vorgehen hohe Hürden aufstellen. Als Kriminologe, der vorwiegend empirische Strafvollzugsforschung in Deutschland betreibt, weiß ich, wie schwierig es mitunter ist, nur von deutschen Justizbehörden die Genehmigung zu erhalten, Gefangene zu interviewen.¹ Es ist demnach ungleich schwieriger, solche Forschung auf internationaler Ebene zu betreiben.

Filip Vojta hat sich mit seiner 2018 am Freiburger Max-Planck-Institut abgeschlossenen und dort von *Hans-Jörg Albrecht*, *Albin Eser* und *Michael Kilchling* betreuten Dissertation ohne Frage also auf wissenschaftliches Neuland begeben. Geradezu unerschrocken macht er sich auf, gleich drei Fragen anzugehen, die jeweils für sich ein geeignetes Thema für eine Dissertation gewesen wären: erstens die Frage nach den Strafzwecken² und der Behandlung bzw. gesellschaftlichen Wiedereingliederung der Verurteilten, zweitens die ätiologische Erklärung von völkerstrafrechtlichen Verbrechen³

sowie, drittens, die Praxis der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs⁴ (unter Einbeziehung der Perspektive der Inhaftierten). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die internationalen Strafgerichte selbst über keine Vollzugsanstalten verfügen, sondern die Verurteilten in jene Staaten überstellen, die sich für den Vollzug solcher Strafen bereit erklärt haben. Es steht außer Frage, dass *Filip Vojta* sich ein eminent wichtiges Thema gewählt hat, das gleichermaßen wissenschaftlich wie für die entsprechende Strafrechtspraxis große Bedeutung hat. Es liegt nahe zu vermuten, dass er, geboren 1987 und kroatischer Staatsangehöriger, für die Wahl dieses Themas auch persönliche Gründe hatte. Die Begrenzung auf die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien (ICTY) ist nicht allein vor diesem Hintergrund gerechtfertigt, sondern vor allem deshalb, weil die Aufgabenstellung ohnehin schon sehr breit ist und die Tätigkeit des ICTY inzwischen praktisch abgeschlossen ist, seine Arbeit mithin in vollem Umfang wissenschaftlich gewürdigt werden kann.

Bevor ich auf den Inhalt der Arbeit näher eingehe, möchte ich nur der Form halber erklären, dass die Dissertation von *Vojta* auch in formaler Hinsicht einwandfrei ist. Das einschlägige wissenschaftliche Schrifttum, insbesondere in englischer Sprache, wurde bestens ausgewertet. Stil und Sprache sind ansprechend und der Themenstellung immer angemessen.

II. Inhalt

Die 375 Seiten starke Dissertation besteht aus sieben Kapiteln. Nach einer gelungenen Einleitung stellt *Vojta* im ersten Kapitel seine Forschungsfragen und sein methodisches Vorgehen vor. Er stützt seine Untersuchung auf Entscheidungen des ICTY, auf nationale wie internationale Medienberichte sowie auf halbstrukturierte Interviews. Es beeindruckt, dass es ihm gelungen ist, selbst insgesamt zwölf Interviews zu führen (davon zehn face to face, eines per Videoschaltung, eines per E-Mail) und zu transkribieren. Seine Gesprächspartner waren in vier Fällen zuständige Beamte des ICTY, in zwei Fällen Bedienstete nationaler Strafvollzugsbehörden (darunter ein deutscher Anstaltsleiter), fünf Gefangene und der Strafverteidiger eines weiteren Gefangenen. Die Interviews weisen eine Länge zwischen 30 Minuten und acht Stunden auf und wurden in den Niederlanden, in Deutschland, in Estland und in Kroatien geführt. Anschaulich, aber angemessen knapp schildert der Verfasser die Probleme, welche zu überwinden waren, um die Interviews führen zu können. Teilweise erwies es sich als schwierig, den genauen Aufenthaltsort der Verurteilten (d.h. das konkrete Gefängnis) zu ermitteln, teilweise reagierten Vollzugsbehörden oder Anwälte nicht auf Versuche der Kontaktaufnahme. Und schließlich bedurfte es einer gewissen Überzeugungsarbeit, damit die Inhaftierten schließlich ihr Einverständnis mit einem Interview gaben.

¹ Neubacher, NK 2019, 372; Bäumler/Schmitz/Neubacher, NK 2018, 210.

² Vgl. etwa *Werkmeister*, Strafrechtstheorien im Völkerstrafrecht, 2015.

³ Siehe *Neubacher*, MschrKrim 2018, 436.

⁴ *Abels*, Prisoners of the International Community, The Legal Position of Persons Detained at International Criminal Tribunals, 2012.

Das zweite Kapitel widmet sich der Strafzweckdiskussion. Zu Recht stellt *Vojta* fest, dass das Statut des Gerichts hierzu kaum etwas vorgebe, sodass die Spruchpraxis in diesem Punkt keine Einheitlichkeit erkennen lasse. Er geht die üblicherweise genannten Strafzwecke im Einzelnen durch und weist auf die damit verbundenen Probleme hin. Die Begründung der Strafen mit Vergeltungsgesichtspunkten sei unbefriedigend, weil mangels konkreter Strafraumen im Statut die Spruchpraxis des Gerichts weder konsistent (woraus Legitimationsprobleme erwachsen) noch zukunftsorientiert sei (weshalb sie keinen Beitrag zum Wiederaufbau der Transitionsgesellschaften leiste). Abschreckungseffekte wiederum seien sehr erwünscht, aber kriminologisch nicht belegt. Rechtsfrieden oder gar Versöhnung hätten die Urteile des ICTY bislang kaum herbeiführen können. Er verweist u.a. auf die Situation in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, wo eine konstruktive Aufarbeitung der Vergangenheit noch nicht wirklich in Gang gekommen sei und stattdessen nur von einer friedlichen Koexistenz gesprochen werden könne. Vor diesem Hintergrund macht sich die Arbeit für eine (Wieder-)Entdeckung des Strafzwecks der Rehabilitation stark – im Deutschen würden wir von Resozialisierung und Behandlung von Straftätern sprechen. Seine Aussage, es gebe ein Recht des Täters auf gesellschaftliche Wiedereingliederung, ist zutreffend und ergibt sich aus Art. 10 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966.

Behandlung im Strafvollzug setzt ein gewisses Verständnis der Hintergründe voraus, die einen Täter (im hiesigen Kontext seltener: eine Täterin) zur Tat geführt haben. Deshalb ist es konsequent, dass sich *Vojta* nun im dritten Kapitel der kriminologischen Erklärung von „Makrokriminalität“ (ein Terminus, der auf *Herbert Jäger* zurückgeht⁵ und auf die Makro-Dimension des Verbrechens abzielt) zuwendet. Diese kann – anders als „Alltagskriminalität“ – weniger als abweichendes Verhalten Einzelner, sondern vielmehr als kollektives Verhalten, meist sogar als sozial konformes Verhalten (in Bezug auf eine Gruppe, eine Gesellschaft) von „normalen“ Menschen verstanden werden. Als Erklärungen erörtert *Vojta* an erster Stelle überindividuelle und situative Faktoren (Ideologie, Prozesse der Autorisierung, Routinisierung und Dehumanisierung, Gruppendynamik), wobei besonders sozialpsychologische Forschungsbefunde eine Rolle spielen (u.a. *Milgrams* Experimente), sodann auch individuelle Faktoren, zu denen die Handlungsmotive des Einzelnen sowie seine Bereitschaft zur Anpassung gezählt werden. Mithilfe der Theorie der Neutralisationstechniken wird anschaulich dargestellt, wie kognitive Dissonanzen überwunden und Verbrechen ermöglicht werden. Die häufig erwähnte Tätertypologie von *Smeulers*⁶ ist für die Erklärung dieser Verbrechen vielleicht weniger wichtig als die gesellschaftlichen und situativen Faktoren, aber *Vojta* hat völlig recht, wenn er meint, dass

sie dem Strafvollzug wichtige Hinweise geben, wo er in der Straftäterbehandlung ansetzen muss.

Ein „Herzstück“ der Dissertation ist das anschließende vierte Kapitel, in dem der Verfasser einen theoretisch fundierten Rahmen für Behandlungsprogramme von „Makrokriminellen“ entwickelt. Das ist höchst innovativ, denn entsprechende Überlegungen werden selten angestellt. Seinem „rehabilitative approach“ legt *Vojta* ein Verständnis von Resozialisierung zugrunde, welches auf der Anerkennung von Rechten des Gefangenen basiert und ihn durch Kommunikation und soziales Lernen dazu befähigen will, Verantwortung für die begangenen Taten zu übernehmen. Er spricht – in Analogie zur Terrorismusforschung – von „Deradikalisierungsprozessen“. Die moralische Transformation des Einzelnen habe große Bedeutung für die Resozialisierung, weil sie im Sinne einer wiederherstellenden Gerechtigkeit (restorative justice) keine Privatangelegenheit bleibe und die weitere Entwicklung der Postkonflikt-Gesellschaft positiv beeinflusse. Als Vorbereitung auf die im fünften Kapitel folgende Analyse des Regimes beim ICTY vertieft die Untersuchung dann die Darlegungen zur Rechtslage, indem die für den Strafvollzug relevanten internationalen Menschenrechtsstandards erörtert werden (v.a. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, UN-Strafvollzugsgrundsätze), und zwar sowohl im Hinblick auf generelle Rechtspositionen als auch im Hinblick auf die Planung und Durchführung von Behandlungsmaßnahmen. Als ein Beispiel für Maßnahmen der restorative justice werden Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren erörtert. Eingehend befasst sich *Vojta* dann mit der Frage, inwiefern im Strafvollzug bewährte Verfahrensweisen und Behandlungsprogramme an die spezielle Gruppe der „Makrokriminellen“ angepasst und modifiziert werden sollten.

Als Überleitung zum fünften Kapitel werden in einem Exkurs die Haftbedingungen im Spandauer Gefängnis der Alliierten aufgezeigt, in dem sieben Verurteilte aus dem Nürnberger Prozess gegen die sog. Hauptkriegsverbrecher (1945/1946) ihre Strafen verbüßten. Es handelt sich in der Tat um ein Gegenmodell, weil die Verurteilten zum einen in einem internationalen Gefängnis einsaßen (und nicht in nationalen Anstalten) und weil die Haftbedingungen zum anderen nicht den heutigen Standards entsprachen. Bisher wurden auf der Grundlage von Art. 27 des ICTY-Statuts 58 Personen, die der ICTY verurteilt hatte, in 14 europäische Staaten zwecks Vollzugs der Strafen überstellt. Staaten auf dem Territorium des früheren Jugoslawiens wurden dabei bewusst ausgeklammert. Die Strafen werden nach dem Recht (und auf Kosten) der jeweiligen Staaten vollzogen, in denen die Verurteilten einsitzen – aber im Namen und unter Aufsicht des ICTY, was die Gefahr ungleicher Haftbedingungen abmildern soll. Dennoch formuliert *Vojta* mehrere berechtigte Einwände gegen den derzeitigen Rechtsstand, insbesondere die Rechtsungleichheit und die fehlende Gewähr für gezielte Behandlungsmaßnahmen, die im Ganzen so gewichtig seien, dass sie die Legitimität des gesamten Vollzugsregimes in Frage stellten.

Das umfangreiche sechste Kapitel befasst sich mit der Praxis der Vollstreckung dieser Strafen und stellt die empiri-

⁵ *Jäger*, Makrokriminalität, Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, 1989.

⁶ *Smeulers*, in: *Smeulers/Havemann* (Hrsg.), *Supranational Criminology: Towards a Criminology of International Crimes*, 2008, S. 244.

schen Befunde des Verfassers vor. Insofern ist es *das* Kernstück der Untersuchung. Es ist hier nicht der Ort, alle diese Befunde auszubreiten; sie können nur summarisch gewürdigt werden. Ihr wissenschaftlicher Wert kann kaum hoch genug angesetzt werden. Mir ist nicht eine einzige Studie bekannt, die in vergleichbarer Weise versucht hätte, die Praxis des Strafvollzugs an Personen, die von internationalen Strafgerichten verurteilt wurden, aufzuhellen. Die Interviews machen sehr deutlich, dass Vollstreckung und Vollzug der Strafen lediglich dem üblichen strafrechtlichen Routineprogramm folgen (immerhin einschließlich der Achtung grundlegender Rechte des Gefangenen). Die zuständigen Beamtinnen und Beamten des ICTY sind meist froh, wenn sich überhaupt ein Staat bereit erklärt, einen Verurteilten (und die Kosten dafür) freiwillig zu übernehmen. Der Behandlungsgedanke spielt hingegen kaum eine Rolle, schon gar nicht in dem Sinne, dass es Bemühungen gäbe, die auf diese spezielle Tätergruppe abgestimmt wären. Ausweislich der Gerichtsentscheidungen über vorzeitige Entlassungen spielten etwaige Behandlungsmaßnahmen keine Rolle; stattdessen wurde eher darauf abgestellt, ob und wie sich die Gefangenen an die Gefängnisumgebung angepasst hatten. Nur in einem einzigen Fall (der nicht zu den zwölf Interviewten zählte) hatte ein Verurteilter in Finnland die Möglichkeit, dauerhaft psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen, was dazu führte, dass er die Verantwortung für seine Taten übernehmen konnte. Aus der Sicht der Verurteilten stellt es das größte Problem dar, dass sie oft in weiter Entfernung von ihren Angehörigen inhaftiert sind, dass das Recht auf Besuch (wie vieles andere mehr, z.B. Zuweisung zu Gefangenenarbeit oder Gesundheitsfürsorge) in den Aufnahmestaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet ist und dass mancherorts die sprachliche Verständigung mit den Anstaltsbediensteten schwierig ist.

Filip Vojtas Fazit (S. 316), das der abschließenden Zusammenfassung (siebtes Kapitel) vorausgeht, ist gleichermaßen bedeutsam wie ernüchternd: „rehabilitation is not a governing penal goal when it comes to enforcement of the ICTY sentences. At best, it is a desirable side-effect of a system that is to a large extent governed by the pragmatic concern of solely and effectively enforcing international sentences.“ Mit diesem Verdikt wirft die Untersuchung ein grelles Licht auf die bedrückende Diskrepanz zwischen dem Anspruch des (internationalen) Rechts und seiner Umsetzung. In der Tat sind die bisherigen Verfahrensweisen dazu ange-tan, das Ansehen und die Legitimität internationaler Strafgerichte zu untergraben. Davon betroffen ist auch der ständige Internationale Strafgerichtshof, der einem vergleichbaren Verteilungsmodell folgt, das aber nicht auf Europa begrenzt ist, womit die Gefahr der Rechtsungleichheit um ein Vielfaches erhöht ist. Der *Verfasser* fordert deshalb u.a. eine Vereinheitlichung der Strafvollzugspraxis, eine Verringerung der Zahl der Aufnahmestaaten und eine finanzielle Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft gegenüber dem Staat, der den Vollzug der Strafe übernimmt. Außerdem solle der kommunikative Austausch mit der Herkunftsgesellschaft der Verurteilten verbessert werden. Auf diesem Wege bestünden bessere Chancen dafür, die Resozialisierung der Täter und

auch die Befriedung der Postkonfliktgesellschaften zu erreichen.

III. Fazit

Die Untersuchung hinterlässt in mehrfacher Hinsicht Eindruck: Erstens betritt sie wissenschaftliches Neuland und schreckt nicht davor zurück, so unterschiedliche Rechtsgebiete bzw. kriminologische Arbeitsfelder wie das Völkerstrafrecht, die Strafvollzugswissenschaft (einschließlich Behandlungsforschung) und die Ätiologie von Makrokriminalität miteinander zu verbinden. Zweitens wählt sie hierfür einen (auch) empirischen Zugang, der meines Wissens erstmals zu mehreren Interviews mit Bediensteten eines internationalen Strafgerichts und mit von ihm verurteilten Straftätern geführt hat. Und drittens schließlich wird eine schonungslose Kritik formuliert, die nicht nur den ICTY und die Vollzugsanstalten trifft, sondern auch eine (internationale) Strafrechtswissenschaft, die sich zu wenig um die Fragen der Strafvollstreckung und des Vollzugs von Entscheidungen internationaler Strafgerichte kümmert. Insofern macht die Untersuchung deutlich, wie dringend das Strafrecht einer Ergänzung durch rechtstatsächliche Arbeiten bedarf.

Die Praxisrelevanz der Arbeit ist hoch und liegt auf der Hand. Denn sie stellt die derzeitige Praxis bloß und liefert zugleich das Modell für eine Neuorientierung. Wer künftig zu diesem Thema arbeitet, wird sich mit dieser Arbeit auseinandersetzen müssen. Das ist viel und gewiss mehr als von den meisten Dissertationen gesagt werden kann. Im Vergleich zu anderen Promotionen ragt diese Dissertation jedenfalls heraus – im Hinblick auf die Größe der Aufgabe, im Hinblick auf die Novität der Befunde und auch im Hinblick auf die kompromisslose Umsetzung des Arbeitsprogramms. *Filip Vojta* ist für diese Leistung die Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft verliehen worden.

Prof. Dr. Frank Neubacher, M.A., Köln